

## EMPFEHLUNG Nr. 3

vom 30. Juni 2009 (Stand der Arbeit vom 1. Januar 2010)

# EMPFEHLUNG

### SBBK-Kommission

### Betriebliche Grundbildung

### Thema

### Anrechnung der beruflichen Erfahrung gemäss Art. 32, BBV

### Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002, Art. 34
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003, Art. 32
- Information vom BBT vom 20. Oktober 2008

### Kontext

In Anbetracht der unterschiedlichen Interpretation der besonderen Zulassungsvoraussetzungen, wenn die Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Ausbildungsgangs erworben wurden, schlägt die Kommission den Kantonen vor, die Zulassungsbedingungen gemäss BBT-Info gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.

### Empfehlung

- Die während der beruflichen Grundbildung gesammelte praktische Berufserfahrung sollte zu 50% der besagten Ausbildungsdauer (zwei-, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung) angerechnet werden.
- Es gibt kein Mindestalter, um die Berufserfahrung anrechnen zu lassen.

**Auskunft:** Sekretariat der SBBK-Kommission Betriebliche Grundbildung